

RS Vwgh 2002/11/4 2001/10/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2002

Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland

Norm

ZPO-D §328 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Mangels eines objektiven Maßstabes für die "Nachteiligkeit" des Urteiles im Sinn des § 328 Abs 1 Z 3 dZPO kann diese nur an Hand jenes Prozessstandpunktes beurteilt werden, den die unterlegene Partei im betreffenden Scheidungsverfahren eingenommen hatte. Auf Erklärungen außerhalb dieses Verfahrens oder den von der betreffenden Partei in anderen Verfahren vertretenen Standpunkt kommt es nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100150.X06

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at